



Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AÖR	F/VIII/2010/0081	5

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AÖR	28.09.2010	Empfehlung
Unternehmensbeirat der VRR AÖR	29.09.2010	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AÖR	01.10.2010	Entscheidung

Datum: 13.09.2010

Betreff
Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR ab dem Jahr 2010

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen und der Unternehmensbeirat der VRR AÖR empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die vorgelegte Richtlinie zur Einnahmenaufteilung ab dem Jahr 2010 unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung KViV vom 29.09.2010. Der Arbeitskreis „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ wird in Zusammenarbeit mit der VRR AÖR gebeten eine umfangreiche Systemanalyse für die in der Anlage 2 zur Beschlussvorlage F/VIII/2010/0081 aufgeführten Punkte auf Basis der Erhebungsergebnisse

zeitnah zu erstellen. Wird in der Systemanalyse festgestellt, dass Elemente des Verfahrens fehlerhaft oder unplausibel sind bzw. dass Modifizierungen anders wirken, als im Bericht an die Gesellschaft KViV dargelegt wurde, ist die Richtlinie ab dem Jahr 2012 anzupassen. Zudem sind in diesen Fällen Ergebniskorrekturen für die Einnahmenaufteilung 2010/2011 vorzunehmen.

Sachstandsbericht

In der Sitzung der Gesellschafterversammlung KViV am 14.06.2010 wurde die Beschlussfassung des vorgelegten Richtlinienentwurfes auf den September-Sitzungsblock mit dem Hinweis vertagt, dass die offenen Fragestellungen im Expertenteam diskutiert und ausgewertet werden sollen.

Das Expertenteam hat in der Sitzung am 19.08.2010 einige Vorschläge für Änderungen erarbeitet, die in aktuellen Stand des Richtlinienentwurfes zur Einnahmenaufteilung 2010 eingearbeitet worden sind. Daneben wurden viele Themen genannt, die nach Vorliegen des Einnahmenaufteilungsergebnisses 2010 analysiert und diskutiert werden sollen. Die Liste mit den zu analysierenden Punkten wurde um diese Themen erweitert (Anlage 2).

Zu den folgenden Themen konnte kein einvernehmlicher Vorschlag erarbeitet werden (in der Richtlinie gelb markiert):

- Hochrechnung im Anspruchsverfahren (Zugausfälle),
- Umgang mit fehlenden Informationen auf Erhebungsbögen (Preisstufe),
- Einnahmenaufteilung der ZusatzTickets.

In diesen Fällen wird die Gesellschaft KViV gebeten, das endgültige Verfahren festzulegen.

Hochrechnung im Anspruchsverfahren (Zugausfälle)

In der bis 2009 geltenden Richtlinie war die Hochrechnung im Anspruchsverfahren nicht in allen Einzelheiten definiert. So gab es z.B. keine eindeutigen Vorgaben, wie Zugausfälle bei der Hochrechnung zu berücksichtigen sind. Im bis 2009 angewendeten Verfahren wurden ausgefallene Zugfahrten nacherhoben und diese somit korrekt abgebildet. Eine Überbewertung wurde dadurch erzeugt, dass keine Korrektur bei den auf ausgefallene Zugfahrten folgenden Zugfahrten geschieht. Fallen Züge zeitlich vor dem Erhebungszug aus, ist davon auszugehen, dass mehr Fahrgäste im Erhebungszug angetroffen werden als ohne vorange-

henden Zugausfall. Durch die bisherige Hochrechnung wird dieser „Ausnahmestandard“ für die entsprechende Zugfahrt zum „Regelzustand“. Dies hat zur Folge, dass die SPNV-Einnahmenansprüche umso stärker steigen, je mehr Zugausfälle im Erhebungsjahr vorkommen.

Das Expertenteam sieht die Berücksichtigung von Zugausfällen bei der Hochrechnung als sachgerecht an. Unterschiedliche Auffassungen gibt es über die Bewertung. Mehrheitlich wird von den kommunalen Verkehrsunternehmen folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

Variante 1:

Der Korrekturfaktor für Zugausfälle beträgt 75% für Totalausfälle und 50% für Teilausfälle (Abschnitt 5.3). Gegenüber der KVIV-Vorlage vom 02.06.2010 und dem Richtlinienentwurf wird als Kompromiss vorgeschlagen, dass die Korrekturfaktoren erst im Jahr 2012 ihre volle Wirkung entfalten sollen. Analog der Einführung des neuen Verfahrens bei der Ergebnisberechnung (Gewichtung im Jahr 2010 = 50%, im Jahr 2011 = 75%, im Jahr 2012 = 100%) soll auch der Korrekturfaktor schrittweise eingeführt werden.

Die DB hat folgenden Gegenvorschlag

Variante 2:

Der Korrekturfaktor für Zugausfälle beträgt 50% für Totalausfälle und 25% für Teilausfälle.

Anmerkung zu den Varianten:

- Je höher der Korrekturfaktor ist, desto geringer ist der Einnahmenanspruch.
- Ein Korrekturfaktor von 0% bewirkt, dass auf die **Soll-Zugkilometer** hochgerechnet wird (heutiges Verfahren).
- Ein Korrekturfaktor von 100% bewirkt, dass auf die **IST-Zugkilometer** hochgerechnet wird. Damit würde unterstellt, dass **alle Fahrgäste**, die von einem Zugausfall betroffen sind, zur Weiterfahrt **andere Nahverkehrszüge nutzen** und keine Ersatzleistungen der DB (z.B. Fernverkehrszüge) in Anspruch nehmen.

Umgang mit fehlenden Informationen auf Erhebungsbögen (Preisstufe)

Anlage 8 zur Richtlinie definiert Regeln, wie mit fehlenden Informationen auf Erhebungsbögen im Anspruchsverfahren umzugehen ist. Unterschiedliche Auffassungen gibt es in Bezug auf das Nachtragen einer fehlenden Preisstufe. Das Expertenteam ist mehrheitlich der Ansicht, dass – sofern die Preisstufe nicht erfasst wurde und auch nicht eindeutig aufgrund der Fahrausweisart oder des Preises abgeleitet werden kann - grundsätzlich die Preisstufe A, A1

oder A2 nachzutragen ist. Die DB sieht eine Ableitung der Preisstufe aus dem erfassten Reiseweg innerhalb der Hauptverkehrszeit (HVZ) als sachgerecht an. Nur an Wochentagen außerhalb der HVZ sowie ab 19 Uhr und am Wochenende – wo Zeitfahrausweise auch ohne ein ZusatzTicket verbundweit genutzt werden können – sollte die Preisstufe A nachgetragen werden.

Insgesamt wurden drei Alternativvorschläge diskutiert:

Variante 1:

Bei fehlender Preisstufe auf den Erhebungsbögen soll für das Jahr 2010 der Preis der Preisstufe A + 20%, für das Jahr 2011 der Preis für Preisstufe A + 10% und ab dem Jahr 2012 der Preis der Preisstufe A angesetzt werden.

Variante 2:

Bei fehlender Preisstufe auf den Erhebungsbögen soll für das Jahr 2010 der Preis der Preisstufe A + 20%, für das Jahr 2011 der Preis für Preisstufe A + 15% und ab dem Jahr 2012 der Preis der Preisstufe A + 10% angesetzt werden.

Variante 3:

Ableitung der Preisstufe aus dem erfassten Reiseweg innerhalb der Hauptverkehrszeit (HVZ). Nur an Wochentagen außerhalb der HVZ sowie ab 19 Uhr und am Wochenende sollte die Preisstufe A angesetzt werden.

Einnahmenaufteilung des ZusatzTickets

In dem derzeitigen Einnahmenaufteilungsverfahren behält jedes Unternehmen seine kasentechnischen Einnahmen aus dem Verkauf von ZusatzTickets. Gemäß Richtlinienentwurf sollen die ZusatzTickets auf Basis einer Nutzungsanalyse aufgeteilt werden, was eine Verteilung von den ÖSPV- zu den SPNV-Unternehmen zur Folge hat.

Die ÖSPV-Vertreter aus dem Expertenteam haben sich dafür ausgesprochen, die Neuzuscheidung der ZusatzTickets (Abschnitt 6.1) als offenen Punkt zu kennzeichnen. Gemäß KVIV-Bericht vom 18.08.2009 soll die Zuschiedung der ZusatzTickets nicht im Zusammenhang der Modifizierung der Einnahmenaufteilung 2010 gesehen werden und erst nach Feststehen des Einnahmenaufteilungsverfahrens ab 2010 beschlossen werden.

Somit wird die Gesellschaft KVIV gebeten festzulegen, ob die Aufteilung der ZusatzTickets vom Jahr 2010 an auf Basis einer Nutzungsanalyse aufgeteilt werden soll.

